



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Eorundem Memorial an die Evangelische Gesandten, die confiscirten Güter betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. St. Johannis Baptistæ Geburt, im Ein Tausend Sechshundert und Achten Jahr, in 1646.
 Junius. ihren Kräften verbleiben, und männiglich darbey von Ihrer Majestät handgehabt Junius
 werden.

Die Execution sollen vom ersten Septembris vershienen Sechszehnhundert und Achten Jahr, biß auf Quasi modo geniti relaxiret und aufgehbt seyn.

Der Amnestie halber, soll gegen allen und jeden alles dasjenige, was dieser Sachen wegen sich verlossen, ganz und gar aufgehbt, todt und ab seyn, und in gemein oder Particulari, weder in Worten noch Wercken, wie das beschehen mag, nimmermehr geahndet oder gedacht werden. Hierauf die Abdank- und Auszahlung des zu beyden Theilen gewordenen Kriegs-Volcks auß allerehst beschehen solle.

Schließlichen, damit dieser Ihrer Majestät gnädigsten Resolution nachgelebet, darwider nicht gehandelt noch geschritten werde, haben Ihre Königliche Majestät solche mit Ihrer eigenen Königlich Hand und Insigel bekräftigen wollen, alles ohne Gefährde. Signatum in der Könighchen Haupt-Stadt Wien den Neunzehenden Tag Martii, Anno Sechszehnhundert und Neun.

Matthias.

(L. S.)

N. VI.

Resolution Kayfers FERINANDI II. die Religions-Confirmation betreffend.

Wir haben vernommen, was ihr, im Nahmen der anwesenden Augspurgischer Confession zugethanen Stände angebracht habt, und soviel die Schrift belanget, lassen Wir es an seinen Ort beruhen, das Exercitium aber der Augspurgischen Confession betreffend, haben Wir Uns also Heroisch Kayser- und Fürstlich gnädigst resolviret, daß sich die Stände zu beschwehren nicht Ursach haben, in Erwegung Wir sie bey dem Exercitio ermeldter Confession, allermassen sie es bey Kayfers MATTHIÆ Zeit gehabt, unperturbiret, ruhig wollen verbleiben lassen, deswegen sie einiges Mißtrauen in Uns nicht setzen sollen, glaubt Unfern Worten, dann Wir euch alles, so wahr Wir ein geborner Erz-Herzog, Erwählter Römischer Kayser seyn, (allhie legte Er die Hand auf die Brust, und sahe mit den Augen hinauff gen Himmel) gewissen halten wollen, Uns auch in einem und andern gegen den Ständen also erzeigen wollen, wie ein Vater sein Kind lieben thut, und bey denselben leben und sterben. Welches also Ihre Könighche Majestät gegen der Augspurgischen Confession zugethaner Unter-Enserischen Land-Stände verordneten Herren Ausschüssen, den 17ten Julii Anno 1620. mündlich geredet, und unter Dero aufgedruckten Kayserlichen Secret-Insigel schriftlich heraus zu geben, verwilliget. Actum ut Supra.

Christoph Grapler.

Præsent. d. 16. Jun. 5 Diæt.

Osnabrug. d. 17. ej. Anno 1646.

N. II.

N. II.
 Memorial,
 der Oester-
 reichischen
 confiscirte
 Gelder be-
 treffend.

Der Evangelischen Stände in den Oesterreichischen Landen Memorial die confiscirten Gelder betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle ꝛc. Insonders Großgünstige Herren und Hoch-geehrte Patronen.

Daß Eure Bestrengen und Herrlichkeit bey diesen Allgemeinen angestellten Friedens-Tractaten unter andern fürkommenden Reichs-Gravaminibus und Beschwehreden, auch

1646.
Junius.

auch der Evangelischen bedrängten Stände in den Oesterreichischen Erb-Landen, sowol der Armen daraus vertriebenen Exulanten, welche mediate, theils auch gar ihrer zustehenden Reichs-Lehn halber immediate dem Reich mit Subjection verwandt, Noth und Elend aus Christlichem Mitleiden beherzigen, und gegen der Römischen Kayserlichen Majestät mit beweglicher Erinnerung, daß auch demselben allergnädigst remediret werden möchte, großgünstig ingedenck seyn wollen; dafür thun sich jetztgedachte Evangelische Oesterreichische Stände und Exulanten aller schuldigsten Gebühe nach dienstlichen bedanken. Wögen dabey Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten nicht verhalten, was massen von Anfang der bißhero langwierigen continuirenden Krieges-Läufften sie über andere ausgestandene vielfältige Drangsalen, auch das erfahren müssen, daß etliche von den alten Geschlechtern unschuldiger Weise mit geschwinden beschwehrlichen Confiscations-Processen übereylet, ihrer Güter de facto destituiert und nicht allein den unschuldigen Kindern, sondern auch gar den Collateralibus & remotioribus in gradu, wohin sich doch sonst auch gar der rigor *L. Quisquis Cod. ad Leg. Jul. Majestatis* nicht erstrecken thut, die alten Stamm- und Lehen, wie auch die Fidei Commis-Güter wieder die Rechte, und zumahl wieder die im Land Oesterreich alte wohl hergebrachte Landes-Gebrauche, ja wider die mit Kayserlich- und Landes-Fürstlichen Confirmationibus specialiter privilegirte Pacta Familiae und Erbs-Niigung engogen, und wann auch gleich hernach solche bona confiscata vel per reconciliationem vel per Transactionem einmahl von den vorigen Possessoribus noch bey ihren Lebzeiten von dem Fisco restituiret worden, dennoch nach ihrem Todt wiederum den Evangelischen ganz unschuldigen Agnatis genommen, und hingegen den Catholischen Weibs-Personen, oder die sich etwann mit Catholischen Herren verheyrahtet, ob sie schon neque quoad sexum, neque quoad ordinem succedendi keinen einigen Zutritt dazu gehabt, extra Familiam zugewendet, die destituti aber, wann sie deswegen um Administration der Justiz oder Erkenntniß des Rechts gebeten, absolute alsbald mit Auflegung des ewigen Stillschweigens abgewiesen, und weiter nicht gehöret, wie sie dann auch wohl gar ad prosequendos Processus die noch bey Lebzeiten ihrer Eltern, und sie nach ihrem Tode pro defendenda innocentia & memoria defunctorum verfolgen wollen. Darum und ob nun wohl das solche Gravamina seyn, welche ad Statum Politicum gehören, und die administrationem Justitiae in den Erb-Landen, darinnen Ihro Majestät die Stände des Reichs nicht gerne einrathen werden wollen, eigentlich concerniren; die weil aber doch sie, wie oberstanden, bloß aus dem respectu Religionis herrühren, und man nicht unbillig allen Religions-Verwandten auch in puncto Justitiae durchgehends durch das gang Reich und consequenter auch den Oesterreichischen Landen bey dieser Versammlung zu succuriren bedacht: Alß bitten vorermeldte der Augspurgischen Confession zugethane Stände in Oesterrich, Eure Gestrengen und Herrlichkeiten wollen sich auch derselben soweit großgünstig annehmen, und bey jetztigen angestellten Pacifications-Tractaten es dahin vermitteln helfen, damit Ihro Kayserliche Majestät, als der höchste Brunquel der Justiz selbst, nicht weniger in ihren Erb-Landen, als sonst im Römischen Reich, die armen bedrängten Evangelischen Religions-Verwandten sowol als den Catholischen, gleiches Recht wiederfahren, und dahero die etwann vorhin den alten Geschlechtern, oder auch andern de facto engogene alte Stamm-Lehn, und Fidei Commis, wie auch sonst andere abgenommene Erb-Güter, den veris & legitimis Successoribus plenarie restituiren lassen.

Daß sind um Fürsten und Stände des Reichs sie mit allen unterthänigsten gehorsamsten, wie auch gegen Eure Gestrengen und Herrlichkeiten selbst mit allem gebührenden Dank zu verschulden und zu verdienen, so bereitwilligst als schuldigst; sich hiermit Deroselben befehlende

Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten
Dienstgestiessene
Evangelische Stände in Unter-
und Ober- auch Inner Oester-
reichischen Landen ꝛ.

§. X.

1646.
Junius.